

# Leitfaden System- akkreditierung

der Zentralen Evaluations-  
und Akkreditierungsagentur  
Hannover (ZEvA)

September 2020

---

# Inhalt

Inhalt .....	1
1 Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur .....	2
1.1 Geschichte der ZEvA.....	2
1.2 Internes Qualitätsmanagement der ZEvA .....	2
2 Rechtlicher Rahmen und Kriterien der Akkreditierung.....	4
3 Das Verfahren der Systemakkreditierung im Überblick .....	5
3.1 Rolle und Aufgaben der Agentur im Begutachtungsverfahren.....	5
3.2 Warum Systemakkreditierung? Vorteile eines internen Qualitätsmanagementsystems.....	5
3.3 Ziel, Gegenstand und Bewertungsgrundlagen der Systemakkreditierung .....	6
4 Ablauf des Begutachtungsverfahrens .....	8
4.1 Vertragsschluss und Verfahrenseinleitung .....	8
4.2 Beratung und Statusseminar .....	9
4.3 Selbstbericht.....	9
4.4 Gutachtergruppe.....	12
4.5 Erste Begehung.....	13
4.6 Stichproben und zweite Begehung .....	13
4.7 Erstellung des Gutachtens und Schlussphase der Begutachtung .....	14
4.8 Anlassbezogener Qualitätsverbesserungsprozess.....	15
4.9 Antragsstellung beim Akkreditierungsrat und Akkreditierungsentscheidung.....	15
5 Einsprüche und Beschwerden .....	17
6 Quellen, Literatur und nützliche Dokumente .....	18
6.1 Rechtliche Grundlagen .....	18
6.2 Weitere relevante Vorgaben .....	18
6.3 Vorlagen und Informationsmaterialien der ZEvA.....	18
6.4 Weitere hilfreiche Dokumente .....	19

# 1 Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur

## 1.1 Geschichte der ZEvA

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) wurde 1995 von der Landeshochschulkonferenz (LHK) Niedersachsen mit der Aufgabe eingerichtet, die Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium an den Hochschulen zu unterstützen.

Die ZEvA begann mit flächendeckenden Evaluationen von Studium und Lehre an allen niedersächsischen Hochschulen und bietet noch heute Hochschulen und Berufsakademien – selbstverständlich auch außerhalb Niedersachsens – als Dienstleistung die Organisation und Durchführung von externen Evaluationsverfahren an. Die ZEvA gibt den Hochschulen dadurch eine Hilfestellung zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung in allen mit Studium und Lehre verbundenen Bereichen.

Der Akkreditierungsrat hat die ZEvA mit Beschluss vom 4. Februar 2000 als erste deutsche Agentur für die Programmakkreditierung zertifiziert. Inzwischen bietet die ZEvA neben der System- und Programmakkreditierung und Evaluationen auch internationale Akkreditierungen (institutionell und Programm) und institutionelle Audits (Österreich), Beratungen, Zertifizierungen und Validierungen an.

Die ZEvA ist Mitglied in ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education), CEENQA (Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education) und ECA (European Consortium for Accreditation). Außerdem ist die ZEvA seit März 2008 im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistet. Die Erneuerung dieser Registrierung gewährleistet die damit verbundene externe Qualitätssicherung in regelmäßigen Zyklen.

## 1.2 Internes Qualitätsmanagement der ZEvA

Die ZEvA nutzt verschiedene Instrumente der internen Qualitätssicherung. Dazu gehören Jours Fixes (gesamtes Team, bereichsbezogen, Leitungsteam), verfahrensbezogene Evaluationen der Zufriedenheit von Gutachtern/Gutachterinnen und Hochschulen, jährliche Klausurtagungen und selbstverständlich auch die dreimal im Jahr tagende ZEvA Kommission (ZEKo). Die Kommission besteht aus 20 Personen und setzt sich neben dem Wissenschaftlichen Leiter/Leiterin der ZEvA aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Studienbereiche der Universitäten und Fachhochschulen, Vertreterinnen oder Vertretern des Qualitätsmanagements an Hochschulen sowie Vertreterinnen oder Vertretern aus der Berufspraxis sowie den studentischen Vertreterinnen und Vertretern einer Universität und einer Fachhochschule zusammen.

Zu den Aufgaben der ZEKo im Zusammenhang mit der Programmakkreditierung gehört u.a.:

- Abschließende Entscheidungen zu Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Akkreditierungsrates fallen
- Die formale Bestellung der Gutachtergruppen (delegiert an jeweils zwei fachnahe Mitglieder sowie je ein Mitglied der Berufspraxis und der Studierenden)
- Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche von Hochschulen bzgl. des Verfahrensablaufes auf der Basis eines Votums der Revisionskommission

- Wahl der Mitglieder der Revisionskommission
- Diskussion und Einbringung von Themen der Qualitätssicherung an Hochschulen, Weiterentwicklung von Verfahren und damit Sicherstellung wissenschaftsgeleiteter Verfahren

Die Gesamtheit des Qualitätsmanagements dient dazu, folgende Ziele zu realisieren:

- Hohe Qualität der Begutachtungen
- Kundenzufriedenheit
- Expertise, Angemessenheit der Entscheidungen und Verlässlichkeit
- Effizienz und Effektivität
- Transparenz
- Einhalten von Verfahrensgrundsätzen

Durch Definition angemessener Maßnahmen ist das Erreichen der Ziele im Qualitätsmanagementhandbuch der ZEvA operationalisiert.

## 2 Rechtlicher Rahmen und Kriterien der Akkreditierung

Am 1. Januar 2018 ist der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkrStV))“ in Kraft getreten und wurde von allen Bundesländern ratifiziert. Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag bildet den rechtlichen Rahmen für das Akkreditierungssystem nach neuem Recht. Das Nähere zur Ausgestaltung der Verfahren und zu den Kriterien für die Akkreditierung wird in Studienakkreditierungsverordnungen geregelt, die inzwischen alle Länder auf der Basis der Musterrechtsverordnung (MRVO) vom 07.12.2017 erlassen haben. Alle Akkreditierungen erfolgen auf der Grundlage der Verordnung des jeweiligen Sitzlandes der Hochschule. Im Folgenden wird der Einfachheit halber auf die Kriterien/Paragraphen der MRVO verwiesen. Im Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz) sind darüber hinaus die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der zentralen Akteure des Akkreditierungssystems verbindlich festgelegt.

Die Systemakkreditierung ist neben der Programmakkreditierung und alternativen Akkreditierungsverfahren eine nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags mögliche Form der Akkreditierung. Sie bezieht sich auf die das Qualitätsmanagementkonzept einer Hochschule oder einer Teileinheit einer Hochschule in Bezug auf Studium und Lehre.

Die zu berücksichtigenden Kriterien gemäß MRVO teilen sich auf in einen „**Teil 2: Formale Kriterien für Studiengänge**“ und einen „**Teil 3: Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme**“. Zusätzlich ergibt sich noch aus Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV das Kriterium „**Anerkennung und Anrechnung**“.

Auslegungshinweise zur MRVO finden sich in der an diese angefügten Begründung. Zum Teil haben die Länder ihren jeweiligen Rechtsverordnungen eigene Begründungen beigefügt, die sich auf die Begründung der MRVO beziehen. Andere Länder beziehen sich explizit auf die Begründung der MRVO. Für die übrigen Länder zieht der Akkreditierungsrat grundsätzlich die Begründung zur MRVO heran.

Weitere Hilfestellungen und Auslegungshinweise hat der Akkreditierungsrat auf seinen Internetseiten in Form eines FAQ bereitgestellt, das laufend aktualisiert wird.

## 3 Das Verfahren der Systemakkreditierung im Überblick

### 3.1 Rolle und Aufgaben der Agentur im Begutachtungsverfahren

Ein Verfahren zur Systemakkreditierung ist ein anspruchsvolles Projekt, an dem Agentur und Hochschule oft über mehrere Jahre hinweg gemeinsam beteiligt sind. Eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit der Partner ist daher eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Verfahrens.

Die ZEvA fungiert im gesamten Verfahrensverlauf als Schnittstelle zwischen Hochschule, Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsrat. Dabei sehen wir unsere wichtigste Aufgabe darin, die Hochschule kompetent und partnerschaftlich durch den Begutachtungsprozess zu begleiten. Hierzu gehören für uns:

- **Kontinuierliche, individuelle Betreuung** jedes Verfahrens durch ein bis zwei feste Ansprechpersonen,
- **Vertrauensbildung** durch Erreichbarkeit, Verlässlichkeit, Offenheit und umfassende Information zu formalen und inhaltlichen Anforderungen,
- **Professionalität und Flexibilität** bei der Steuerung und Organisation der Verfahren,
- **Kontinuität der Zusammenarbeit** über das Verfahren hinaus, z.B. durch fortlaufende Beratung sowie regelmäßige Feedback- und Bilanzgespräche.

Das Selbstverständnis der ZEvA geht somit wesentlich über das einer reinen „Prüfinstanz“ hinaus. Ziel unserer Arbeit ist stets auch, mit unserer Expertise und Erfahrung zur **Qualitätsentwicklung** in Studium und Lehre spürbar beizutragen. Diesen Entwicklungsaspekt verankern wir kontinuierlich in unseren Begutachtungsverfahren, z.B. durch die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter oder durch besondere Hervorhebung von Best Practices in den Gutachten.

### 3.2 Warum Systemakkreditierung? Vorteile eines internen Qualitätsmanagementsystems

Der Wechsel von der Programm- zur Systemakkreditierung geht nicht unbedingt mit einer Reduktion von Kosten und Aufwand einher. Systematisches Qualitätsmanagement bindet hochschulintern zeitliche und personelle Kapazitäten und ist – zumindest in der Implementierungsphase – häufig mit langwierigen internen Diskussions- und Entscheidungsprozessen verbunden. Ferner kommt auch eine systemakkreditierte Hochschule nicht umhin, ihre Studiengänge regelmäßig mit externer Beteiligung begutachten zu lassen und auch das System selbst alle acht Jahre einer Neubewertung zu unterziehen.

Dennoch birgt ein internes QM-System in Studium und Lehre für eine Hochschule erhebliche Vorteile, wie z.B.:

- **Gezielte Ausrichtung** der qualitätssichernden Verfahren an Profil, strategischen Zielen und Struktur der Hochschule wird möglich,
- **Mehr Autonomie und Gestaltungsspielraum**, aber auch erhöhte Verantwortung der Hochschulen für die Qualitätssicherung ihrer Studiengänge,
- **Qualitätskultur** statt „Window Dressing“: stärkere Förderung einer gemeinschaftlichen, kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, verbesserte Zusammenarbeit der internen

Akteure und institutionellen Einheiten, höhere Akzeptanz für QM innerhalb der Hochschule,

- **Entlastungs- und Vereinfachungseffekte** durch klare, standardisierte Prozesse und personelle Unterstützung (QM-Professionals),
- **Versachlichung interner Konflikte** durch klar geregelte Vorgehensweisen und Zuständigkeiten.

### 3.3 Ziel, Gegenstand und Bewertungsgrundlagen der Systemakkreditierung

Systemakkreditierte Hochschulen erhalten für den Zeitraum von **acht Jahren** das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates an ihre Studiengänge selbst zu verleihen, sofern diese das interne Qualitätsmanagementsystem erfolgreich durchlaufen haben. Damit entfällt die Pflicht zur externen Programmakkreditierung.

Die Systemakkreditierung kann auch nur für eine Teileinheit einer Hochschule beantragt werden, z.B. für eine einzelne Fakultät, die über ein eigenes Qualitätsmanagementsystem verfügt (sog. **Teil-Systemakkreditierung**).

Die Musterrechtsverordnung unterscheidet nach formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien für Studiengänge und hochschulische Qualitätsmanagementsysteme. Für die Systemakkreditierung sind vor allem § 17 und § 18 der Verordnung relevant, die sich in den Rechtsverordnungen der Länder entsprechend wiederfinden.

#### Gegenstand und Kernanforderungen der Systemakkreditierung

**Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Steuerungs- und Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule in Studium und Lehre.** Das Verfahren zielt also nicht (primär) auf die Qualitätsbewertung einzelner Studiengänge, sondern untersucht, ob ein in sich konsistentes System der hochschulinternen Qualitätssicherung geschaffen wurde und welche konkreten, nachweisbaren Spuren das Qualitätsmanagement in den Studiengängen hinterlässt.

Die Qualitätsanforderungen der Systemakkreditierung werden durch **§ 17 und § 18 der Musterrechtsverordnung** bzw. der Rechtsverordnungen der Länder geregelt.

Die Vorgaben nennen die folgenden **Kernelemente**, welche für eine erfolgreiche Systemakkreditierung unabdingbar sind:

- Ein **Leitbild für die Lehre** als Teil der Gesamtstrategie der Hochschule, an dem sich die Studiengänge und das QM-System ausrichten (§ 17 Abs. 1 MRVO),
- Verbindliche und transparente **Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen (§ 17 Abs. 1 MRVO),
- Ein klar geregeltes hochschuleigenes **Verfahren zur internen Akkreditierung** von Studiengängen (§ 17 Abs. 1 MRVO),
- Erstellung des QM-Systems unter Einbeziehung **interner Mitgliedsgruppen und externen Sachverständs** (§ 17 Abs. 2 MRVO),
- **Erfassung aller** für Studium und Lehre unmittelbar relevanten **Leistungsbereiche** (§ 17 Abs. 2 MRVO),
- Gewährleistung **geschlossener Qualitätsregelkreise**, Ergreifen von Maßnahmen bei Handlungsbedarf (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 MRVO),

- Gewährleistung einer angemessenen und nachhaltigen **Ressourcenausstattung** für das QM-System (§ 17 Abs. 2 MRVO),
- **Verfahren zum Umgang mit hochschulinternem Dissens**, Konflikten und Beschwerden (§ 17 MRVO),
- Regelmäßige **Überprüfung des QM-Systems selbst** auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit (§ 17 Abs. 2 MRVO),
- **Regelmäßige, unabhängige Qualitätsbewertungen der Studiengänge** und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch **interne und externe Teilhaber** (Studierende, Absolventen/-innen, Experten/-innen aus Wissenschaft und Praxis; § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 MRVO), ggf. Berücksichtigung von Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernissen (§ 18 Abs. 2 MRVO),
- Kontinuierliche hochschulweite **Erhebung qualitätsrelevanter Daten** (§ 18 Abs. 3 MRVO),
- **Dokumentation und Veröffentlichung** von Qualitätsbewertungen der Studiengänge und der daraus abgeleiteten Maßnahmen (§ 18 Abs. 4 MRVO),
- **Dokumentation und Veröffentlichung interner Akkreditierungsentscheidungen** (§ 18 Abs. 4 MRVO).

Aus den Qualitätskriterien der MRVO lassen sich mögliche Fragestellungen ableiten, welche die Gutachtergruppe im Laufe des Verfahrens an die Hochschule richten kann. Typische Fragen können beispielsweise sein:

- Wo sind Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für Steuerung und Qualitätssicherung definiert und dokumentiert?
- Welche Instanzen auf welcher Ebene (Studiengang, Fakultät/Fachbereich, Hochschulleitung etc.) verfügen über welche Entscheidungskompetenzen, mit welchen Konsequenzen?
- Ist das QM-System hochschulweit bekannt, erprobt, akzeptiert?
- Wo sind Prozesse verbindlich dokumentiert?
- Welche verbindlichen Regelwerke gibt es? (QM-Handbuch, Prozessbeschreibungen, Ordnungen...)
- Über welche Ressourcen verfügt der Bereich Qualitätsmanagement? Welche personelle Basis gibt es auf zentraler und dezentraler Ebene?
- Wie ist das Verhältnis zwischen zentralen und dezentralen Einheiten (Fakultäten/Fachbereiche, Fächer, Standorte etc.) definiert? Wie sind die verschiedenen Bereiche der Hochschule im Qualitätsmanagement miteinander verknüpft?
- Auf welche Weise werden externe Perspektiven bei der Qualitätsbewertung der Studiengänge berücksichtigt und dokumentiert?
- Welche Gestaltungsspielräume gibt es bei Verfahren und Instrumenten je nach Studiengang, Fakultät, Standort...? Wie wird auf die Besonderheiten verschiedener Fächerkulturen eingegangen?
- Wie wird sichergestellt, dass Qualitätsprobleme möglichst frühzeitig erkannt werden (z.B. durch externes Feedback oder Ampelsysteme)? Wie ist sichergestellt, dass sie behoben werden?
- Wie sind hochschuleigene und externe Studierende in die Prozesse auf verschiedenen Ebenen einbezogen? Wie werden die Studierenden ausgewählt?



## 4 Ablauf des Begutachtungsverfahrens

### 4.1 Vertragsschluss und Verfahrenseinleitung

Welche Voraussetzungen sollten zu Verfahrensbeginn gegeben sein?

Eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung einer Hochschule zur Systemakkreditierung ist in den Verfahrensregeln nun nicht mehr vorgesehen. Formal gilt der Vertragsschluss zwischen Agentur und Gutachtergruppe als Startpunkt des Begutachtungsverfahrens.

Dennoch sollte der Zeitpunkt des Verfahrensbeginns mit Bedacht gewählt werden. Das zur Akkreditierung stehende QM-System sollte mit Abgabe des Selbstberichts vollständig konzipiert, hochschulweit weitgehend konsentiert und idealerweise auch schon anhand einiger Studiengänge erprobt worden sein. Die Agentur erstellt hierzu einen kurzen **Prüfbericht**, welcher bestätigt, dass (bei einer Erstakkreditierung) mindestens ein Studiengang durch das interne QM-System erfasst wurde. Bei einer System-Reakkreditierung muss dies für alle Studiengänge der Hochschule nachgewiesen werden.

Spätestens mit Antragstellung beim Akkreditierungsrat sollte die Hochschule ihr System nachweislich in hinreichendem Umfang erprobt haben.

#### Grundsätzliches zum Zeitrahmen

Das Verfahren der Systemakkreditierung ist im Vergleich zur Programmakkreditierung deutlich komplexer und von längerer Dauer. Jedoch ermöglicht dies auch eine konstruktive, kontinuierliche Zusammenarbeit von Hochschule, Agentur und Gutachtergruppe und es besteht grundsätzlich eine hohe Flexibilität: So ist z.B. der Zeitraum zwischen den beiden Vor-Ort-Besuchen je nach Vereinbarung mit der Hochschule individuell verschieden.

Von der Vertragslegung bis zur Abgabe des Gutachtens sollten etwa 18 Monate veranschlagt werden. Die ZEVA rät grundsätzlich zu einer eher großzügigen Zeitkalkulation, da sich hochschulseitig sehr knapp bemessene Zeitpläne oft schon bald nach Verfahrensbeginn als unhaltbar erweisen. Dies gilt vor allem für Hochschulen, deren QM-System sich zu Verfahrensbeginn noch in der Aufbau- und Erprobungsphase befindet.

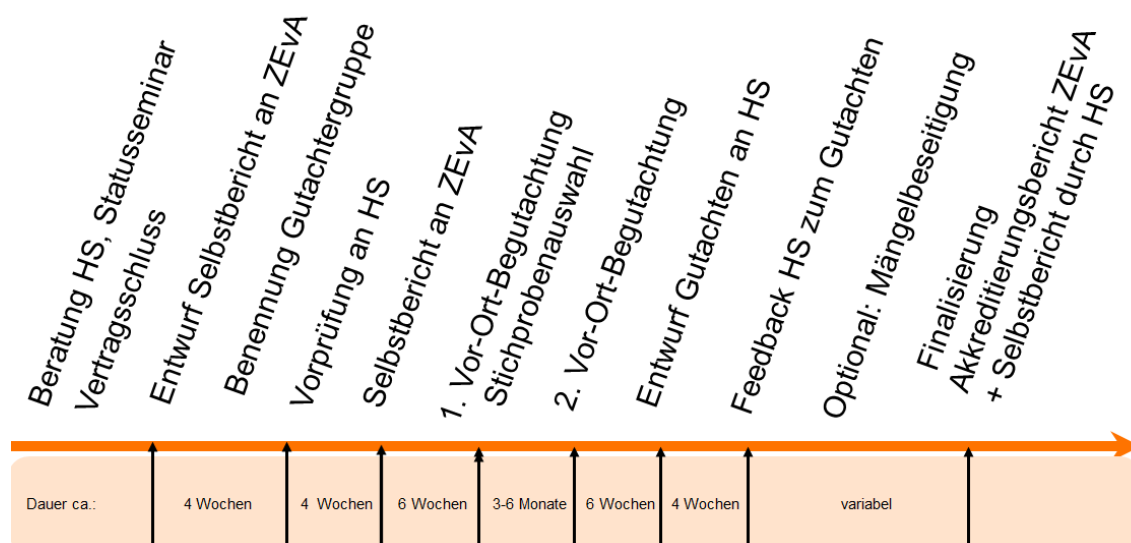


Abb. 1: Das Verfahren der Systemakkreditierung im zeitlichen Verlauf

## Von der Programm- zur Systemakkreditierung: wie gestaltet sich die Übergangsphase?

Um genügend zeitliche Freiräume für das Verfahren der Systemakkreditierung zu gewinnen, können Hochschulen für alle ihre bereits akkreditierten Studiengänge, deren Fristen im Laufe des Begutachtungsverfahrens auslaufen, beim Akkreditierungsrat eine Verlängerung der Akkreditierung um maximal zwei Jahre beantragen (§ 26 Abs. 3 MRVO).

Hochschulen müssen hierfür beim Akkreditierungsrat einen Vertrag über die Systemakkreditierung mit einer zugelassenen Agentur und einen Plan für ihre hochschulinternen Akkreditierungen vorlegen. Der Zeitpunkt dieses Antrags ist frei wählbar, muss also noch nicht bei Vertragsschluss mit der Agentur erfolgen.

Laufen Fristen einzelner Studiengänge erst während des Verfahrens beim Akkreditierungsrat aus, ist eine Verlängerung von bis zu einem Jahr über das Ende des Verfahrens hinaus möglich.

### 4.2 Beratung und Statusseminar

Ein wichtiger Bestandteil jedes Systemakkreditierungsverfahrens der ZEvA ist das eintägige **Auftakt- oder Statusseminar**. Dieses findet vor Beginn der eigentlichen Begutachtung, d.h. meist recht bald nach Vertragsschluss an der Hochschule statt.

Im Rahmen des Seminars informieren die betreuenden Referenten/-innen der ZEvA die Hochschule noch einmal umfassend über den Verfahrensverlauf und die Qualitätsanforderungen. Gemeinsam mit den QM-Verantwortlichen der Hochschule nehmen sie außerdem eine ausführliche **Soll-Ist-Analyse des hochschulinternen QM-Systems** vor. Hierfür stellt die Hochschule vorab einige Unterlagen als Diskussionsgrundlage bereit, die den aktuellen Entwicklungsstand des Systems wiedergeben (Prozessbeschreibungen, QM-Handbuch, Leitbild etc.). Die Hochschule kann so auf eventuelle Lücken und Probleme in ihrem System frühzeitig hingewiesen werden und diese bis zur Abgabe des Selbstberichts schließen. Auch organisatorische Fragen können im Rahmen der Auftaktveranstaltung geklärt werden.

Seitens der Hochschulen nimmt i.d.R. ein kleiner bis mittlerer Personenkreis am Statusseminar teil (Mitglieder der Hochschulleitung, QM-Professionals, evtl. auch weitere QM-Verantwortliche auf dezentraler Ebene und Studierende).

### 4.3 Selbstbericht

Zwischen Statusseminar und erster Begehung liegen üblicherweise einige Monate, in denen die Hochschule ihren Selbstbericht erstellt, Nachbesserungen und Weiterentwicklungen ihres QM-Systems vornehmen und dieses evtl. im Rahmen von Pilotverfahren weiter erproben kann.

Der **Selbstbericht** der Hochschule zur Systemakkreditierung sollte etwa sechs Wochen vor der ersten Begehung in elektronischer Form bei der ZEvA vorgelegt werden. Eine Einreichung in Papierform ist i.d.R. nicht erforderlich, kann in Einzelfällen aber sinnvoll sein.

Die Rechtsverordnungen geben für den Selbstbericht in der Systemakkreditierung einen **maximalen Umfang von 50 Seiten** vor. Die Beschreibung des hochschulinternen Qualitätsmanagement- und Steuerungssystems sollte sich grundsätzlich möglichst eng entlang der Qualitätskriterien für die Systemakkreditierung bewegen, um der Gutachtergruppe und auch dem Akkreditierungsrat die Orientierung zu erleichtern.

Die Studierendenvertretung der Hochschule ist laut den Vorgaben der MRVO an der Erstellung des Selbstberichts zu beteiligen. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen. Sowohl die Beteiligung von Studierenden im Redaktionsteam für den Selbstbericht als auch eine Beteiligung über Gremien wie z.B. die Studienkommission oder eine gesonderte studentische Stellungnahme zum Selbstbericht sind denkbar.

Der Selbstbericht sollte mindestens die folgenden Informationen enthalten, wobei es der Hochschule freisteht, eine abweichende Gliederungsstruktur zu wählen:

- 1) **Kurzes Porträt der Hochschule.** Dieses kann u.a. Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten: Profil der Hochschule in Lehre und Forschung, interne Organisationsstruktur und Standorte, Fächerangebot, Anzahl der Studierenden, Zusammensetzung der Studierendenschaft (z.B. Geschlechterverteilung, Anteil internationaler Studierender), Anzahl der Professuren und Beschäftigten im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich, Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Studierende, Gleichstellung und Diversity, wichtige Kooperationspartner in Studium und Lehre (z.B. Unternehmen als Partner in dualen Programmen, hochschulische Partner im Rahmen von Joint Programmes).
- 2) **Tabellarische Übersicht über die Studiengänge der Hochschule,** inklusive Informationen zur Art des Abschlusses, zum Akkreditierungsstatus (intern oder extern) sowie zur Studierendenzahl. Hier sollten auch Studiengänge mit aufgenommen werden, die durch die Systemakkreditierung nicht berührt werden (z.B. Staatsexamensabschlüsse, weiterbildende Zertifikatsprogramme etc.).  
Die Darstellung kann alternativ auch als Anlage zur Selbstbeschreibung beigefügt werden.
- 3) **Beschreibung des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems**
  - a. Genese des Qualitätsmanagementsystems, interne und externe Beteiligung an der Entwicklung, gegenwärtiger Implementierungs- und Erprobungsgrad,
  - b. Ressourcen für das Qualitätsmanagement (personell, finanziell, strukturell),
  - c. Leitbild und Qualitätsziele der Hochschule (und ggf. der Fakultäten/Fachbereiche etc.) für Studium und Lehre sowie deren Verknüpfung mit den Studiengängen,
  - d. Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Abläufe bei der
    - o Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen (kann auch anhand einer Grafik/eines Schaubildes illustriert werden),
    - o Sicherstellung der formalen und inhaltlichen Maßgaben der Akkreditierung in den Studiengängen,
  - e. Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen (interne und externe Beteiligte, Abläufe, Entscheidungsinstanzen, Dokumentation, Beschwerdeverfahren),
  - f. Weitere Kernprozesse der Qualitätssicherung,
  - g. Instrumente der Hochschule zur kontinuierlichen Qualitätssicherung der Studiengänge (Lehrveranstaltungsevaluation, Zufriedenheitsbefragungen, Absolventenstudien, Datenerhebung und Monitoring),
  - h. Transparenz, Dokumentation und Berichtswesen,

- i. Kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des QM-Systems,
- j. Berücksichtigung besonderer Studiengangprofile bei der Qualitätssicherung (z.B. duale Studiengänge, Studiengänge der Lehrerbildung, Fernstudiengänge, Kooperationsstudiengänge etc.).

Die Selbstbeschreibung wird durch verschiedene **Anlagen** ergänzt. Gerade in der Systemakkreditierung können Anzahl und Umfang der Anlagendokumente schnell ein erhebliches Ausmaß erreichen. Es empfiehlt sich daher, die Anlagen jeweils in separaten Dateien (nicht in einem einzelnen Sammeldokument) bereit zu stellen und sie durch Nummerierungen und/oder ein Ordnersystem klar und übersichtlich zu gliedern, damit sie für die Leserinnen und Leser bei Bedarf schnell auffindbar sind. Idealerweise sind die Anlagen durch eingefügte Links an den entsprechenden Stellen direkt mit der Selbstbeschreibung verknüpft.

Die folgenden Unterlagen sind üblicherweise im Anlagenband enthalten, wobei dies im Detail von der einzelnen Hochschule und deren Verfahren und Instrumenten abhängt:

- Leitbilder und Strategiepapiere, Zielvereinbarungen, aktueller Hochschulentwicklungsplan,
- Zentrale Ordnungen der Hochschule (Grundordnung, Berufsordnung, Rahmenprüfungsordnung, Evaluationsordnung etc.),
- Prozesslandkarte und zentrale Prozessbeschreibungen, insbesondere für qualitätssichernde Prozesse im Bereich Studium und Lehre,
- QM-Handbuch, QM-Ordnung oder andere Grundlagendokumente der internen Qualitätssicherung (z.B. Leitfäden für die Studiengangsentwicklung oder die externe Bewertung von Studiengängen),
- Informationen zum Kennzahlensystem, Muster der Befragungsbögen zur Evaluation,
- Falls bereits vorhanden: Dokumentation eines internen Akkreditierungsverfahrens anhand geeigneter Dokumente (Gutachten, Sitzungsprotokolle, Beschlüsse etc.),
- Konzepte zur Herstellung und Förderung von Gleichstellung und Diversität; Gleichstellungsplan der Hochschule,
- bei Re-Akkreditierungen: Gutachten des letzten Systemakkreditierungsverfahrens.

Bei der Erstellung des Selbstberichtes sollte der Grundsatz gelten: **so informativ wie nötig – so lesbar und nutzerfreundlich wie möglich!** Die Referentinnen und Referenten der ZEVA beraten Sie gerne dazu, welche Dokumente und Informationen notwendig und welche verzichtbar sind.

Die Stichprobendokumentation sollte nach ähnlichen Prinzipien zusammengestellt werden. Auch hier sollten die Grundsätze der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit handlungsleitend sein.

Der Selbstbericht/Antrag und die Stichprobendokumentation können ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Hochschule erhält jeweils im Anschluss an die erste Begehung eine mit der Gutachtergruppe abgestimmte schriftliche Übersicht über die ausgewählten Stichproben (Studiengänge, Merkmale), welche auch Vorschläge zu den vorzulegenden Dokumenten und Belegen enthält.

Die Stichproben sollen vor allem dazu dienen, geschlossene Qualitätsregelkreise zu veranschaulichen. Es sollten also z.B. nicht nur erhobene Daten und Befragungsergebnisse zu einem bestimmten Qualitätsmerkmal vorgelegt werden, sondern auch die daraus abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen und deren Umsetzung dokumentiert werden.

## 4.4 Gutachtergruppe

Akkreditierungsverfahren sind stets als Peer Review, also als gutachterzentrierte Verfahren organisiert: Die inhaltliche Bewertung von Studiengängen und QM-Systemen erfolgt nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur, sondern durch eine externe Experten-Gruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der beruflichen Praxis sowie der Studierenden besteht.

Mit der Qualität dieser Gutachtergruppe steht und fällt die Qualität des gesamten Begutachtungsverfahrens maßgeblich. Die ZEvA verwendet daher stets besondere Sorgfalt auf die Zusammenstellung der Gruppe und legt viel Wert auf eine umfassende Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter, z.B. in Form von Schulungsseminaren in der ZEvA-Geschäftsstelle oder einer detaillierten Einführung zu Beginn der ersten Vor-Ort-Gespräche. Die ZEvA hat außerdem einen „Code of Conduct“ für Gutachterinnen und Gutachter entwickelt, der auch fester Bestandteil der Gutachterverträge ist.

Bei der Auswahl der Expertinnen und Experten ist die ZEvA an die Vorgaben der Rechtsverordnungen sowie die einschlägigen Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz gebunden. Die Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter obliegt allein der Agentur, die Hochschule kann jedoch in begründeten Fällen Bedenken gegen die Zusammensetzung der Gutachtergruppe geltend machen, z.B. falls eine Besorgnis der Befangenheit besteht.

Grundsätzlich besteht jede Gutachtergruppe in der Systemakkreditierung aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufspraxis sowie einer/einem Studierenden. Die Gruppe kann bei Bedarf auch vergrößert werden, jedoch müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stets über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Alle Gutachterinnen und Gutachter müssen ihre Unabhängigkeit gegenüber der ZEvA schriftlich zusichern.

In der Systemakkreditierung müssen die Gutachterinnen und Gutachter neben ihrer fachlichen Expertise auch über Erfahrungen mit Hochschulsteuerung/Hochschulleitung, Studiengangsentwicklung, hochschulinterner Qualitätssicherung und/oder Akkreditierung verfügen. Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sollten mit Qualitätsmanagementsystemen vertraut sein; die Studierenden sollten Erfahrung in der hochschulischen Gremienarbeit, hochschulinterner Qualitätssicherung oder Akkreditierung nachweisen können. Die Fachlichkeit ist also – anders als in der Programmakkreditierung – nicht das Hauptauswahlkriterium, obgleich es sinnvoll ist, das Fächerspektrum der Hochschule bei der Gutachterausswahl bestmöglich zu berücksichtigen.

Innerhalb der Gutachtergruppe muss eine hinreichende Vertrautheit mit dem Verfahren und auch mit dem jeweiligen Hochschultypus und dessen speziellen Profilerkmalen bestehen.

Da die ZEvA bereits Systemakkreditierungsverfahren an verschiedensten Hochschulen erfolgreich durchgeführt hat (z.B. private Fachhochschule, Technische Universität, Volluniversität, Pädagogische Hochschule; Kunst- und Musikhochschule, Duale Hochschule), können wir auf ein weites und diverses Netzwerk erfahrener Expertinnen und Experten zurückgreifen.

Die ZEvA ist stets bestrebt, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis innerhalb der Gutachtergruppe herzustellen und möglichst auch Expertinnen und Experten mit internationaler Perspektive in die Begutachtung einzubringen.

Über diese grundlegenden Anforderungen hinaus sind uns in der Zusammenarbeit mit den Gutachterinnen und Gutachtern die folgenden Aspekte besonders wichtig:

- die grundsätzliche Unterstützung des Bologna-Prozesses sowie die Bereitschaft, auf der Grundlage der einschlägigen Vorgaben und Regeln zu urteilen,
- eine kritische und zugleich konstruktive Haltung, die sich an begründbaren Kriterien für die Qualität von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen orientiert,
- die Herstellung einer sachlichen, respektvollen und vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre; Selbstverständnis als „critical friend“ der Hochschule,
- Bewusstmachung des eigenen speziellen Auftrags und der Aufgabenteilung zwischen Wissenschaft, Berufspraxis und Studierenden innerhalb des Gutachterteams,
- die Bereitschaft, sinnvolle Hinweise zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu geben.

#### 4.5 Erste Begehung

Vor der ersten Begehung erstellen die Gutachterinnen und Gutachter eine Vorabschätzung. Die ZEVA stellt der Hochschule eine Zusammenfassung dieser **Gesprächspunkte** (Fragen, Diskussionspunkte) ca. eine Woche vorher zur Vorbereitung auf die Gespräche zur Verfügung.

Der **erste Vor-Ort-Besuch** umfasst einen Tag an der Hochschule, dem üblicherweise eine Schulung und längere interne Vorbesprechung der Gutachtergruppe unmittelbar vorausgeht. Die Gutachtergruppe spricht mit der Hochschulleitung, den QM-Verantwortlichen auf zentraler und dezentraler Ebene und mit einem kleinen Kreis von Studierenden, um zunächst ein umfassendes Verständnis des QM-Systems zu erlangen, einen Eindruck von dessen Umsetzungsgrad zu erhalten und offene Fragen zu klären.

Am Ende der ersten Begehung gibt die Gutachtergruppe ein erstes Zwischenfazit ab, fordert ggf. zusätzliche Informationen und Dokumente an und informiert die Hochschule über die ausgewählten Studiengänge und Merkmale für die Stichprobendokumentation. Der ungefähre Zeitpunkt des zweiten Vor-Ort-Besuchs kann auf Basis der Gesprächsergebnisse ebenfalls festgelegt werden. Im Durchschnitt beträgt der Zeitraum zwischen den beiden Vor-Ort-Terminen etwa vier bis sechs Monate; die Gutachter/-innen können jedoch auch eine längere Zwischenphase empfehlen, vor allem wenn die erste Begehung Hinweise auf Mängel und Lücken im System ergeben hat.

#### 4.6 Stichproben und zweite Begehung

Die **Stichproben** dienen im Verfahren dazu, die Funktionsweise des – bisher eher formal-abstrakt beschriebenen – hochschulischen QM-Systems anhand konkreter Beispiele zu demonstrieren. Hierfür stellt die Hochschule exemplarische Dokumente zusammen, die die jeweiligen qualitätssichernden Prozesse möglichst anschaulich illustrieren und geschlossene Qualitätsregelkreise belegen sollen. Hierzu eignen sich z.B. Strategiepapiere, Sitzungsprotokolle, Gutachten externer Experten/-innen, Befragungsergebnisse, Kennzahlen, Maßnahmenkataloge, Beschlüsse oder Lehrberichte.

Die Auswahl der Stichproben obliegt der Gutachtergruppe, wobei die Akkreditierungsvorgaben einen gewissen Rahmen vorgeben: So wird stets ein Studiengang im Ganzen betrachtet und auf seine Konformität mit allen formalen und fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien (Teil

2 und 3 MRVO) überprüft (**Programmstichprobe**). Weiterhin wird überprüft, inwieweit das System einzelne formale und fachlich-inhaltliche Kriterien der Akkreditierung in weiteren Studiengängen berücksichtigt, wie z.B. die Gewährleistung von Studierbarkeit oder ein adäquates Modularisierungs- und Prüfungssystem (**Merkmalsstichprobe**).

Die Gutachtergruppe entscheidet, welche Studiengänge Basis der Stichprobe sein sollen, wobei das Fächerspektrum der Hochschule möglichst breit abgedeckt werden soll. Studiengänge der Lehrerbildung und Studiengänge mit theologischen Anteilen sind, sofern vorhanden, in jedem Fall in die Stichprobe mit einzubeziehen. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die auf einen reglementierten Beruf vorbereiten. Zum Zeitpunkt der Stichprobenauswahl sollte daher gewährleistet sein, dass die betreffenden Studiengänge bereits auf Basis des zu akkreditierenden Systems intern qualitätsgesichert sind.

Die Stichproben stehen im Mittelpunkt des **zweiten Vor-Ort-Termins**, bei dem es schwerpunktmäßig darum geht, die Erfahrungen der einzelnen Statusgruppen mit dem QM-System konkreter fassbar zu machen. Seitens der Hochschule wird der Teilnehmerkreis um weitere Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende erweitert – vorzugsweise, aber nicht ausschließlich aus den Studiengängen der Stichprobe. Für die Gespräche sind 1,5 bis 2 Tage zu veranschlagen.

#### 4.7 Erstellung des Gutachtens und Schlussphase der Begutachtung

Am Ende der zweiten Begehung gelangen die Gutachter/-innen zu einem abschließenden Gesamturteil, welches in ein in Abstimmung mit der Agentur erstelltes schriftliches **Gutachten** einfließt. Dieses enthält auch einen Entscheidungsvorschlag an den Akkreditierungsrat. Hinzu kommt der bereits erwähnte **Prüfbericht** der Agentur, der jedoch lediglich bestätigt, dass mindestens ein Studiengang der Hochschule (Erstakkreditierung) bzw. alle Studiengänge der Hochschule (Re-Akkreditierung) das interne QM-System mindestens einmal durchlaufen haben. Prüfbericht und Gutachten bilden gemeinsam den **Akkreditierungsbericht**.

Der Entwurf des Gutachtens geht der Hochschule zur Prüfung zu. Die Hochschule erhält Gelegenheit zur Korrektur sachlicher Fehler und kann auch ein inhaltliches Feedback zum Gutachten abgeben.

Werden Mängel im Gutachten festgestellt, hat die Hochschule außerdem die Option, diese in Zusammenarbeit mit der Agentur zunächst zu beseitigen und ihren Selbstbericht dementsprechend zu überarbeiten. Weist die Hochschule die Behebung der Mängel plausibel nach, wird daraufhin das Gutachten an den aktuellen Sachstand angepasst. Auf Wunsch der Hochschule kann die ZEvA-Kommission in diese Phase der Begutachtung mit eingebunden werden, z.B. um als zusätzliche qualitätssichernde Instanz die Feststellung oder Beseitigung von Mängeln zu bestätigen.

Der finale Akkreditierungsbericht (Gutachten + Prüfbericht) geht der Hochschule zu. Sie kann diesen nun gemeinsam mit ihrem (ggf. überarbeiteten) Selbstbericht beim Akkreditierungsrat zur Entscheidung einreichen. Hierbei kann die Hochschule auch eine ergänzende Stellungnahme einreichen, in der sie sich zum Gutachten positioniert.



## 4.8 Anlassbezogener Qualitätsverbesserungsprozess

Wird festgestellt, dass einzelne (Teil-)Kriterien nicht erfüllt sind, können im Gutachten Auflagen vorgeschlagen werden, soweit die festgestellten Verstöße gegen Kriterien keine Ablehnung der Akkreditierung begründen. Auf Basis dieser Empfehlungen entscheidet der Akkreditierungsrat, ob Auflagen ausgesprochen werden. Die Rechtsverordnungen lassen grundsätzlich eine Akkreditierung mit Auflagen zu, in der Begründung zur MRVO wird aber gleichzeitig die Erwartung geäußert, dass Auflagen nur noch in Ausnahmefällen ausgesprochen werden. Zudem ist die Hochschule bei Nichterfüllung von formalen Kriterien unverzüglich zu informieren, um ihr die Gelegenheit zu geben, das Verfahren zu unterbrechen.

Hierin spiegelt sich die Erwartungshaltung, dass die Agenturen den Hochschulen die Gelegenheit geben, ihre Qualitätsmanagementkonzepte zu überarbeiten, damit diese bei der Antragstellung beim Akkreditierungsrat möglichst alle Kriterien erfüllen und ohne Auflagen akkreditiert werden können. Zu diesem Zweck bietet die ZEvA im Verfahrensverlauf verschiedene Möglichkeiten an, um das Konzept zu überarbeiten. Voraussetzung hierfür ist eine hinreichende zeitliche Flexibilität der Hochschule, weswegen die ZEvA dazu rät, frühzeitig mit den Verfahren zu beginnen und die Zeit zwischen den einzelnen Verfahrensschritten großzügiger zu planen.

Durch die intensive Beratung in der Frühphase des Verfahrens können mögliche Probleme bereits erkannt und beseitigt werden, bevor der Selbstbericht an die Agentur übersandt wird. Die Möglichkeit, das Verfahren zu unterbrechen, um noch Veränderungen am Studiengangskonzept und am Selbstbericht vorzunehmen, besteht nach Übersendung des Prüfberichtes mitsamt der Vorprüfung, zwischen der ersten und zweiten Vor-Ort-Begutachtung, nach der zweiten Vor-Ort-Begutachtung und nach Übersendung des Gutachtens. Größere Überarbeitungen, die eine längere Zeit in Anspruch nehmen oder eine Neubewertung des Qualitätsmanagementkonzeptes durch die Gutachtergruppe erfordern, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und ziehen i.d.R. weitere Kosten und eine zeitliche Verzögerung nach sich. Kleinere Anpassungen oder Nachreichungen, die keine Neubewertung erfordern, können i.d.R. im vereinbarten Zeitplan erfolgen.

## 4.9 Antragsstellung beim Akkreditierungsrat und Akkreditierungsentscheidung

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit einer Akkreditierungsagentur ist es Aufgabe der Hochschule, einen Antrag auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat zu stellen. Dies erfolgt elektronisch über die Datenbank ELIAS. Die Hochschule reicht hierzu ihren endgültigen Selbstbericht und den endgültigen Akkreditierungsbericht ein. Für die Behandlung des Verfahrens auf einer bestimmten Sitzung des Akkreditierungsrates sind die auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates genannten Fristen zu wahren.

Der Akkreditierungsrat bietet die Möglichkeit, bereits bei Antragstellung eine freiwillige Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht einzureichen, z.B. um zu verdeutlichen, dass festgestellte Verstöße gegen Kriterien beseitigt wurden. Dabei muss beachtet werden, dass die Aufgabenteilung zwischen der Agentur, die die Begutachtung durchführt, und dem Akkreditierungsrat, der auf der Basis dieser Begutachtung entscheidet, gewahrt bleibt. D.h. die Hochschule muss sicherstellen, dass der Gutachtergruppe zu jedem Kriterium der jeweiligen



Rechtsverordnung die erforderlichen Informationen und Nachweise vorgelegen haben, um diese zu bewerten. Eine Nachreichung dieser Informationen und Nachweise bei der Antragstellung ist i.d.R. nicht möglich und kann zur Zurückweisung des Antrages führen.

Der Akkreditierungsrat entscheidet abschließend über die Akkreditierung der Studiengänge. Diese kann unter Auflagen erfolgen, die innerhalb von 12 Monaten zu erfüllen sind. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet wiederum der Akkreditierungsrat. Für den Fall, dass der Akkreditierungsrat eine vom Gutachtertutem abweichende Entscheidung treffen möchte, wird der Hochschule vor der endgültigen Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Akkreditierung wird für 8 Jahre ausgesprochen. Nach dieser Frist ist eine Reakkreditierung erforderlich. Für den Fall, dass die vorherige Akkreditierungsfrist nach Antragstellung endet, bevor eine Entscheidung erfolgt, kann die vorherige Frist für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahrs vorläufig verlängert werden. Diese Frist wird auf die nachfolgende Akkreditierungsfrist angerechnet.

#### Wie geht es nach der Entscheidung weiter?

Hat eine Hochschule die Systemakkreditierung erlangt und eventuelle Auflagen erfüllt, kann sie für die nächsten Jahre mit ihrem QM-System arbeiten und ihre Studiengänge intern akkreditieren. Dabei ist zu beachten, dass bis zur System-Reakkreditierung alle Programme der Hochschule das interne Akkreditierungsverfahren nachweislich durchlaufen haben müssen.

Sollte die Hochschule im Laufe der Akkreditierungsfrist wesentliche Änderung an ihrem Qualitätsmanagementkonzept vornehmen, ist dies dem Akkreditierungsrat anzuzeigen. Der Akkreditierungsrat entscheidet dann, ob diese Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

Auch während der laufenden Akkreditierungsperiode steht die ZEvA der Hochschule weiterhin unterstützend zur Seite. Unsere Referentinnen und Referenten beraten Sie gerne jederzeit bei Fragen zur Qualitätssicherung und Akkreditierung.

Außerdem bietet die ZEvA allen systemakkreditierten Hochschulen standardmäßig ein persönliches Gespräch etwa nach Ablauf der Hälfte der Akkreditierungsfrist an, um gemeinsam eine Zwischenbilanz zu ziehen und den weiteren Entwicklungsbedarf zu erörtern, auch bereits in Vorausschau auf die anstehende System-Reakkreditierung.

## 5 Einsprüche und Beschwerden

Hochschulen und andere Auftraggeber der ZEvA können in allen Verfahren der ZEvA Beschwerde einlegen. Hierfür hat die ZEvA eine Revisionskommission eingesetzt, die sich aus erfahrenen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie Vertretern oder Vertreterinnen der Berufspraxis und der Studierenden zusammensetzt. Dabei unterscheidet die ZEvA grundsätzlich zwischen zwei Arten von Beschwerden:

### 1. Einsprüche gegen formale Entscheidungen

Die Qualitätssicherungsverfahren der ZEvA schließen z.T. mit formalen Entscheidungen ab, z.B. über eine Akkreditierung oder Zertifizierung. Diese Entscheidungen gehen den Auftraggebern schriftlich zu. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Posteingang Einspruch eingelegt werden. Bei der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen obliegt die formale Entscheidung dem Akkreditierungsrat, so dass jegliche Einsprüche auch an diesen zu richten sind.

### 2. Beschwerden zum Verfahrensablauf

Die Auftraggeber können gegen jeden Verfahrensschritt Beschwerde einlegen, wenn sie diesen im Sinne des Vertrages und der Verfahrensregeln als nicht ordnungsgerecht durchgeführt ansehen. Dies kann z.B. die Durchführung der Begehung oder die Erstellung des Bewertungsberichtes betreffen.

Beschwerden sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Die Begründung kann zur Fristwahrung ggf. nach einer formalen Beschwerde nachgereicht werden. Die Beschwerde inklusive Begründung wird der Revisionskommission der ZEvA zusammen mit einer Einschätzung der Geschäftsstelle übermittelt, die daraufhin eine Empfehlung abgibt, inwieweit der Beschwerde stattgegeben werden sollte. Diese Empfehlung geht zusammen mit der Beschwerde der ZEvA-Kommission zu, die abschließend entscheidet. Nach Entscheidung der ZEvA-Kommission kann in demselben Sachverhalt nicht erneut Beschwerde eingelegt werden.

Im Falle eines Einspruchs gegen eine abschließende formale Entscheidung kann als Ergebnis eine Änderung des Beschlusses erfolgen, z.B. die Streichung/Modifikation einer Auflage oder die Umwandlung einer Ablehnung in eine Akkreditierung.

Beschwerden zum Verfahrensablauf können eine Wiederholung, Abwandlung oder Ergänzung eines Verfahrensschritts zur Folge haben, z.B. eine erneute Begehung, eine Überarbeitung eines Bewertungsberichtes oder ein ergänzendes Gutachten durch eine zusätzliche Expertin oder einen zusätzlichen Experten.

## 6 Quellen, Literatur und nützliche Dokumente

### 6.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz)

<https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem/rechtliche-grundlagen/rechts-grundlagen-der-stiftung>

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (MRVO)

StAkkStV, MRVO sowie die darauf basierenden Länderrechtsverordnungen finden sich unter: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

### 6.2 Weitere relevante Vorgaben

Verbindlicher Leitfaden zur Benennung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für Gutachtergruppen gem. Art. 3 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

[https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HRK\\_Gutachter\\_VerabschiedetesVerfahrenzurBenennungvonGutachternausderWissenschaft.pdf](https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HRK_Gutachter_VerabschiedetesVerfahrenzurBenennungvonGutachternausderWissenschaft.pdf)

FAQ des Akkreditierungsrates mit Auslegungshinweisen

<https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq>

Hinweise des Akkreditierungsrates für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen

[https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR\\_Beschluss\\_Hinweise%20f%C3%BCr%20Qualit%C3%A4tsberichte%20systemakkreditierter%20Hochschulen\\_2019-09-17\\_Drs.%20AR%2085-2019.pdf](https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/AR_Beschluss_Hinweise%20f%C3%BCr%20Qualit%C3%A4tsberichte%20systemakkreditierter%20Hochschulen_2019-09-17_Drs.%20AR%2085-2019.pdf)

### 6.3 Vorlagen und Informationsmaterialien der ZEvA

Eine Vorlage für den Selbstbericht sowie weitere Informationsmaterialien zum Verfahren finden Sie hier:

<https://www.zeva.org/systemakkreditierung>

## 6.4 Weitere hilfreiche Dokumente

Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG), 2015

[https://enqa.eu/indirme/esg/ESG%20in%20German\\_by%20HRK.pdf](https://enqa.eu/indirme/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf)

ECTS User's Guide/ECTS Leitfaden 2015

[https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/ECTS\\_Users\\_Guide\\_Web-final\\_de.pdf](https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/ECTS_Users_Guide_Web-final_de.pdf)

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), 2017

<https://www.hrk.de/themen/studium/qualifikationsrahmen/>

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention)

[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Konventionen\\_und\\_Uebereinkommen\\_von\\_Europarat\\_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf)

Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

[http://www.Kultusministerkonferenz.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschlusse/2005/2005\\_06\\_02-gegenseitige-Anerkennung-Bachelor-Master.pdf](http://www.Kultusministerkonferenz.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschlusse/2005/2005_06_02-gegenseitige-Anerkennung-Bachelor-Master.pdf)

Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften

[http://www.Kultusministerkonferenz.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschlusse/2004/2004\\_12\\_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf](http://www.Kultusministerkonferenz.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschlusse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf)

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung

[https://www.Kultusministerkonferenz.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschlusse/2008/2008\\_10\\_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf](https://www.Kultusministerkonferenz.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschlusse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf)



## ZEvA

---

Zentrale Evaluations- und  
Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)  
Lilienthalstraße 1  
30179 Hannover

### **Vorsitzender des Stiftungsrats**

Prof. Dr. Ulrich Teichler

### **Vorstand der Stiftung**

Prof. Dr. Wolfgang Lücke  
(Wissenschaftlicher Leiter)  
Henning Schäfer  
(Geschäftsführer)

### **Kontakt**

Tel.: 0511 54 355 701 (Sekretariat)

Fax: 0511 54 355 999

[www.zeva.org](http://www.zeva.org)